

**Hochschulanzeiger
Nr. 167/2021 vom 30. April 2021**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 8 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 9 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 12 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement
(Library and Information Science)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 25. März 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. März 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 24. Februar 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 3. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs sind Spezialist*innen für die Analyse, Gestaltung und Vermittlung von Informationsprozessen. Sie können Publikationen, Informationen und Daten in physischen und digitalen Sammlungen zielgruppengerecht kuratieren, erschließen und zugänglich machen. Auf der Basis aktueller Technologien und Standards entwickeln sie Informationsräume und Informationsinfrastrukturen - sie nutzen dazu Methoden der Integration von Daten und Informationen und sind vertraut mit digitalen Informationssystemen und können diese sicher und souverän anwenden und managen. Sie erkennen Trends und können Veränderungsprozesse initiieren, erfolgreich durchführen bzw. unterstützend begleiten. In Kenntnis rechtlicher Normen und unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze reflektieren sie die gesellschaftliche Verantwortung ihrer beruflichen Tätigkeit und treffen Entscheidungen. Sie können Führungsaufgaben in Bibliotheken wahrnehmen und Informationseinrichtungen innovativ weiterentwickeln und dazu beitragen, dass notwendige Veränderungsprozesse initiiert und erfolgreich umgesetzt werden. Sie unterstützen Bürger*innen, Lernende und Forschende bei der produktiven und nachhaltigen Nutzung von Informationen, Daten und Publikationen.

In einem wissenschaftlich fundierten, anwendungsorientierten Studium werden auf der Basis breiten fachlichen Wissens und umfassender Methodenkompetenz sowie einer Profilierung in einem von drei Profildbereichen die analytischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten zur Entwicklung von informations- und bibliotheksorganisatorischen Lösungen sowie zur Übernahme verantwortlicher Funktionen und Entscheidungstätigkeiten im Berufsfeld Bibliothek und Informationswirtschaft vermittelt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Das Bachelorstudium umfasst 180 Leistungspunkte (Crédit Points CP gemäß ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 h.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Semester. Bestandteil des zweiten Studienjahrs ist ein Praxissemester.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

§ 4 Praxisphase, Mobilitätsfenster

(1) Im dritten Semester ist eine Praxisphase vorgesehen. Näheres zum Praxissemester, insbesondere Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzungen und Dauer, bestimmen die mit Zustimmung der*des Departmentsleiters*in von der*dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten festgelegten Richtlinien gemäß APSO-I.

(2) Die dem ersten Studienjahr folgenden Semester können als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland genutzt werden. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden gemäß § 8.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der Übersicht über die Modulstruktur (Studienplan) gemäß Absatz 6 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium besteht aus 11 Pflichtmodulen, 6 Wahlpflichtmodulen, einem Praxissemester sowie der Bachelorarbeit.

(3) Durch die Wahlpflichtmodule des zweiten und dritten Studienjahres gibt es die Möglichkeit, sich in speziellen Profildbereichen vertieftes Wissen und Kenntnisse anzueignen. Die Wahlpflichtmodule werden in drei Profildbereichen angeboten: (A) Teilhabe in der Informationsgesellschaft, (B) Digitale und offene Wissenschaft und (C) Search & User Experience. Für einen Profildbereich belegen die Studierenden vier Wahlpflichtmodule (Wahl aus BP3 bis BP6). Die zur Auswahl stehenden

Wahlpflichtmodule werden den Studierenden rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Zu den Wahlpflichtmodulen Profilwerkstatt (BP1) und Projekt (BP2) werden profilspezifische Lehrveranstaltungen angeboten.

(4) Folgende Module setzen das vorherige Bestehen der Modulprüfungen anderer Module voraus: Das Modul Vermittlung und Kommunikation (B8) setzt die bestandene Modulprüfung des Moduls Informationsmarkt (B5) voraus. Das Modul Management II (B10) setzt die bestandene Modulprüfung des Moduls Management I (B6) voraus.

(5) Einzelne Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt. Die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache für ein Modul wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben. Es ist gewährleistet, dass das Studium in deutscher Sprache in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(6) Das gesamte Prüfungs- und Lehrangebot ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Modulstruktur (Studienplan) für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr	Art	Modulname	LP	Lehrveranstaltung	LVA	Se m	GrG	SWS	PA	PF
B1	PM	Metadatenmanagement und Wissensrepräsentation	9	Metadatenmanagement und Wissensrepräsentation 1	S	1	20	2	PL	FS
				Metadatenmanagement und Wissensrepräsentation 2	S	2	20	2		
				Datenbanken	S	2	20	2		
B2	PM	IT-Grundlagen und Coding	9	IT-Technisches Verständnis	S	1	20	2	PL	FS/FA
				Werkstatt Coding/Webtechnologien	S	2	20	4		
B3	PM	Literaturerwerbung und Recht	6	Grundlagen der Literaturerwerbung	S	2	20	2	PL	KL/FA/R
				Urheberrecht	S	2	20	2		
B4	PM	Recherche und wissenschaftliches Arbeiten	9	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens / Selbstmanagement	S	1	20	4	PL	HA
				Werkstatt Recherche und Informationsqualität	S	1	20	2		
B5	PM	Informationsmarkt	12	Informationsstrukturen und Einführung in die Berufspraxis	S	1	20	4	PL	FS/HA/KL/R
				Medien und Literatur	S	1	20	2		
				Informationsdienstleistungen	S	1	20	2		
B6	PM	Management I	9	Innovatives Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen	S	1	20	2	PL	FS
				Grundlagen Forschungsmethoden	S	2	20	2		
				Projekt-, Innovations- und Change Management	S	2	20	2		
B7	PM	Praxisphase	30	Praktikum	Prak	3	-	0	SL	FS
				Schreibprojekt zum Praktikum	S	3	20	2		
				Praktikumskolloquium	S	3	20	1		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr	Art	Modulname	LP	Lehrveranstaltung	LVA	Se m	GrG	SWS	PA	PF
B8	PM	Vermittlung und Kommunikation	9	Public Relations und Public Affairs	S	4	20	4	PL	R/HA/FA
				Bibliotheks- und Informationsdidaktik	S	4	20	2		
B9	PM	Datenanalyse und Anwendungen	9	Suchmaschinenoptimierung	S	4	20	2	PL	FS
				Data Science / Computerlinguistik	S	4	20	2		
				Anwendungen der maschinellen Erschließung	S	5	20	2		
B10	PM	Management II	9	Strategische Planung und Controlling	S	4	20	2	PL	FS
				Personalmanagement	S	5	20	4		
B11	PM	Digitale Gesellschaft	9	Informationsethik	S	5	20	2	PL	FA
				Grundrechte und Informationsfreiheit	S	5	20	2	SL	R/HA/FA
				Datenschutz	S	6	20	2		
B12	PM	Bibliotheks- und informationswissenschaftliche Forschung	6	Wissenschaftliches Arbeiten (Bachelorarbeit)	S	5	20	2	PL	R/HA/FA
				Statistik für die Angewandte Forschung	S	6	20	2		
BP13	PM	Bachelorarbeit	12	-	-	6	1	0	PL	BA
BP1	WPM	Profilwerkstatt	6	Profilspezifische Lehrveranstaltung gemäß Angebot im Vorlesungsverzeichnis	Pr	2	10	4	SL	LÜ/FA
BP2	WPM	Projekt	12	Profilspezifische Lehrveranstaltung gemäß Angebot im Vorlesungsverzeichnis	Proj	4	15	8	PL	FS/PrL
BP3	WPM	Wahlpflichtmodul 1	6	Profilspezifische Lehrveranstaltung gemäß Angebot im Vorlesungsverzeichnis	S	5	20	4	PL	R/HA/FS/FA
BP4	WPM	Wahlpflichtmodul 2	6	Profilspezifische Lehrveranstaltung gemäß Angebot im Vorlesungsverzeichnis	S	5	20	4	PL	R/HA/FS/FA
BP5	WPM	Wahlpflichtmodul 3	6	Profilspezifische Lehrveranstaltung gemäß Angebot im Vorlesungsverzeichnis	S	6	20	4	PL	R/HA/FS/FA
BP6	WPM	Wahlpflichtmodul 4	6	Profilspezifische Lehrveranstaltung gemäß Angebot im Vorlesungsverzeichnis	S	6	20	4	PL	R/HA/FS/FA
		Summe	180							

Es gelten folgende Zuordnungen und Abkürzungen:

Spalte

1 Nummer des Moduls

2 Art des Moduls: PM – Pflichtmodul; WPM – Wahlpflichtmodul

- 3 Modulname
- 4 Leistungspunkte (LP) des Moduls
- 5 Lehrveranstaltung im Modul
- 6 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Absatz 1 (APSO-I):
 - V – Vorlesung
 - Pr – Laborpraktikum
 - S – Seminar
 - SU – seminaristischer Unterricht
 - Proj – Projekt
- 7 Semester
- 8 Gruppengröße (GrG)
- 9 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung
- 10 Prüfungsart (PA) nach § 9 Absatz 1 (APSO-I):
 - SL – Studienleistung
 - PL – Prüfungsleistung
- 11 Prüfungsform (PF) nach § 9 Absatz 2 (APSO-I):
 - BA – Bachelorarbeit
 - FA – Fallstudie
 - FS – Fachliche Semesterarbeit
 - HA – Hausarbeit
 - KL – Klausur
 - LÜ – Laborübung
 - PrL – Projektleistung
 - R – Referat

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit gemäß § 12 APSO-I sind die bestandenen Prüfungen der Module aus dem ersten Studienjahr.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Abschlusszeugnis

Bis zu drei zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule werden im Abschlusszeugnis gemäß § 17 Absatz 3 APSO-I als Zusatzmodule aufgeführt.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgen auf Antrag der Studierenden.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2021/22.

(2) Die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science)“ vom 8. August 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 89/2013, S. 33), zuletzt geändert am 17. August 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 128/2017, S. 7), tritt zum Ende des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 ausgeschlossen.

(3) Nach Ablauf des Wintersemesters 2026/27 ist ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung auf Antrag des*der Studierenden möglich.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 25. März 2021

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 22. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. April 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgischen Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 31. März 2021 vom Departmentsrat Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat der Fakultät Design, Medien, Information am 8. April 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Auswahlkriterium

Im Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement erfolgt die Auswahl der Bewerber*innen gemäß §§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 11 HAWZO ausschließlich nach dem Auswahlkriterium der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 HAWAZO). Im Übrigen gelten die Quoten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 – 3 HAWAZO.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. April 2021

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation
(Media and Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 22. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. April 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgischen Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Februar 2021 die vom Departmentsrat Information nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat der Fakultät Design, Medien, Information am 8. April 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 HmbHG Bewerber*innen erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind.
- (3) Die Auswahlkriterien werden in § 4 dieser Ordnung näher bestimmt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang müssen neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zusätzlich ausreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache gemäß Anlage nachgewiesen werden.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professor*innen des Departments Information zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 4 dieser Ordnung und entscheidet über

die Auswahl der Bewerber*innen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

a) Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung (bis zu 30 Punkte); die Punkte werden nach folgendem Schema vergeben:

Note	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Punkte	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30

b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Bachelorstudiengangs sowie der Grad der Motivation (bis zu 20 Punkte),

(2) Neben den für die Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Nachweisen haben Bewerber*innen folgende Nachweise einzureichen:

a) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und ggf. beruflichen Werdegangs unter Beifügung der Praktikums- und Arbeitszeugnisse oder anderer geeigneter Nachweise, beispielsweise Arbeitsproben,

b) ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben von maximal 5 Seiten in dem Folgendes darzulegen ist:

aufgrund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die sich bewerbende Person sich für diesen Studiengang und das Berufsfeld der Medien- und Kommunikationswirtschaft besonders geeignet hält.

Die schriftliche Darstellung gemäß Buchstabe a) und das Motivationsschreiben gemäß Buchstabe b) werden von der Auswahlkommission (§ 3) begutachtet. Das Ergebnis der Begutachtung wird bei der Vergabe der Punkte für die Auswahlkriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) berücksichtigt.

§ 5 Nachteilsausgleich

Behinderten Bewerber*innen wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Die sich bewerbende Person hat glaubhaft zu machen, dass sie aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist. Die*der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. April 2021

Anlage:

Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) oder

1.2 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2 genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder

1.3 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3 genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Leistungen gleichwertig sind erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte englische Sprachtests

1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 87 (internet based)

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5

1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C

1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

1.5 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C

1.6 BEC (Higher Business English Certificate) Mindestergebnis: C

3. Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

1.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland oder

1.2 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder

1.3 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder

1.4 Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

1.5 Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft
(Digital Transformation of Information and Media)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 22. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am XX. Monat 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgischen Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Februar 2021 die vom Departmentsrat Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat der Fakultät Design, Medien, Information am 8. April 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft (Digital Transformation of Information and Media). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen im Sinne von § 2 bestimmen, welche besonderen Voraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 HmbHG Bewerber*innen erfüllen müssen, damit sie zum Studium berechtigt sind.

(3) Die Auswahlkriterien werden in § 4 dieser Ordnung näher bestimmt.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft sind:

a) Nachweis über

aa) die bestandene Bachelor of Arts Prüfung in den Bachelorstudiengängen »Medien und Information (Media and Information)«, »Medien und Kommunikation (Media and Communication)« sowie »Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and

Information Science)« der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
oder

bb) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums in einem fachlich eng verwandten Studiengang; im Bachelorstudium müssen mindestens 180 Leistungspunkte erreicht worden sein,

und

b) ausreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache gemäß Anlage.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bb) entscheidet auf Antrag der sich bewerbenden Person der Auswahlkommission im Einvernehmen mit der für die Studienfachberatung zuständigen Person. Dreijährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Bibliotheks-, Informations-, Kommunikations- und Medienwissenschaften zuzuordnen sind.

(3) Fehlen Bewerber*innen noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgte, nachgewiesen wird.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professor*innen des Departments Information zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen.

(2) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste nach § 4 dieser Ordnung und entscheidet über die Auswahl der Bewerber*innen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses (bis zu 30 Punkte); die Punkte werden nach folgendem Schema vergeben:

Note	4,0	3,7	3,3	3,0	2,7	2,3	2,0	1,7	1,3	1,0
Punkte	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30

b) Fachrichtungsspezifische Berufs- und Studienerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs (bis zu 10 Punkte),

c) Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise einschließlich quantitativer Methoden der empirischen Forschung (bis zu 10 Punkte).

(2) Neben den für die Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Nachweisen haben

Bewerber*innen folgende Nachweise einzureichen:

a) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,

b) ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5 Seiten in dem Folgendes darzulegen ist:

aa) aufgrund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die sich bewerbende Person sich für diesen Studiengang und das Berufsfeld der Medien- und Informationswirtschaft und deren Transformation besonders geeignet hält;

bb) die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise einschließlich quantitativer Methoden der empirischen Forschung, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

Die schriftliche Darstellung gemäß Buchstabe a) und das Motivationsschreiben gemäß Buchstabe b) werden von der Auswahlkommission (§ 3) begutachtet. Das Ergebnis der Begutachtung wird bei der Vergabe der Punkte für die Auswahlkriterien gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und c) berücksichtigt.

§ 5 Nachteilsausgleich

Behinderten Bewerber*innen wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Die sich bewerbende Person hat glaubhaft zu machen, dass sie aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist. Die*der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. April 2021

Anlage:

Anforderungen an den Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Für den Masterstudiengang Digitale Transformation der Informations- und Medienwirtschaft sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird durch Vorlage

1.1 des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) oder

1.2 einer Bescheinigung über das Bestehen eines der in dieser Richtlinie unter Ziffer 2 genannten international anerkannten englischen Sprachtests oder

1.3 eine der in dieser Richtlinie unter Ziffer 3 genannten Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, die den unter den Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Leistungen gleichwertig sind erbracht.

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen.

2. Anerkannte englische Sprachtests

1.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Mindestergebnis: score 87 (internet based)

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: band 5.5

1.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C

1.4 CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) Mindestergebnis: C

1.5 FCE (Cambridge First Certificate) Mindestergebnis: C

1.6 BEC (Higher Business English Certificate) Mindestergebnis: C

3. Bescheinigung über erbrachte Leistungen in Englisch

1.1 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland oder

1.2 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über die Zulassung zu einem Studium, dessen Lehrsprache Englisch war oder

1.3 Eine Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Abschlusszeugnis) über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium in einem Studiengang, in dem Englisch Hauptfach war oder

1.4 Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

1.5 Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland.